

**Richtlinie über das Verfahren der Berücksichtigung der tatsächlichen
erforderlichen Aufwendungen für die Schülerbeförderung im Rahmen der
Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Stadtgemeinde Bremen
(Beförderungskostenrichtlinie)**

vom 15. Juli 2011

1. Berechtigter Personenkreis

Schülerinnen oder Schüler mit Hauptwohnung in der Stadtgemeinde Bremen, die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II, § 34 SGB XII, §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz oder § 6b Bundeskindergeldgesetz beziehen, belegen ihre Leistungsberechtigung durch Vorlage des vom Jobcenter oder vom Amt für Soziale Dienste ausgestellten Berechtigungsnachweises in Form der sog. „Blauen Karte“ gegenüber der z. Zt. besuchten Schule. Als Besuch einer Schule gilt auch die vorübergehende Schulpflichterfüllung in einem Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum nach § 55 Absatz 4 BremSchulG.

2. Allgemeine Voraussetzungen

Als nächstgelegene Schulen gelten:

2.1 Im Primarbereich (Jahrgangsstufen 1 bis 4)

2.1.1 die regional zuständige Schule des Einzugsgebietes der Wohnung oder, wenn an dieser Schule kein Platz mehr frei ist, die durch die Konferenz der Grundschulen der Region zugewiesene Schule oder bei Besuch einer Ganztagsgrundschule, einer genehmigten Schule mit besonderem Sprach- oder Sportangebot die jeweils nächstgelegene Schule dieser Art.

2.1.2 Als im Rahmen des Regelbedarfs zumutbare Aufwendungen gelten Beförderungsaufwendungen für Entfernungen zu den Schulen nach Nr. 2.1.1 bis zu 2 Kilometer. Es wird der jeweils kürzeste Fußweg berücksichtigt.

2.2 Im Sekundarbereich I

2.2.1 in den Jahrgangsstufen 5 und 6

2.2.1.1 die nächstgelegene geeignete Schule oder die aufgrund der Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schüler in öffentlichen Schulen entgegen der Elternwahl zugewiesene Schule.

2.2.1.2 Als im Rahmen des Regelbedarfs zumutbare Aufwendungen gelten Beförderungsaufwendungen für Entfernungen zu den Schulen nach Nr. 2.2.1.1 bis zu 3 Kilometer. Es wird der jeweils kürzeste Fußweg berücksichtigt.

2.2.2 in den Jahrgangsstufen 7 bis 10

2.2.2.1 die nächstgelegene geeignete Schule oder die aufgrund der Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schüler in öffentlichen Schulen entgegen der Elternwahl zugewiesene Schule. Zu den erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen der Schülerbeförderung zählen auch Fahrkosten im Rahmen von Werkstattphasen und Betriebspraktika.

2.2.2.2 Als im Rahmen des Regelbedarfs zumutbare Aufwendungen gelten Beförderungsaufwendungen für Entfernungen zu den Schulen oder Ausbildungsstätten nach Nr. 2.2.2.1 bis zu 4 Kilometer. Es wird der jeweils kürzeste Fußweg berücksichtigt.

2.3 Im Sekundarbereich II (Jahrgangsstufen 10 bis 12 oder 13)

2.3.1 die besuchten allgemeinen Schulen und die besuchten Vollzeitbildungsgänge an Berufsbildenden Schulen. Zu den erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen der Schülerbeförderung zählen auch Fahrkosten im Rahmen von Betriebspraktika zu Betrieben innerhalb der Stadtgemeinde Bremen.

2.3.2 Als im Rahmen des Regelbedarfs zumutbare Aufwendungen gelten Beförderungsaufwendungen für Entfernungen zu den Schulen und Ausbildungsstätten nach Nr. 2.3.1 bis zu 7,5 Kilometer. Es wird der jeweils kürzeste Fußweg berücksichtigt.

2.4 Förderunterricht im Primarbereich

2.4.1 Zu den erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen der Schülerbeförderung zählen auch Fahrkosten zu weiter entfernten Schulen wenn in der nächstgelegenen Schule nach Nr. 2.1 kein Förderunterricht für Schülerinnen und Schüler mit unzureichenden deutschen Sprachkenntnissen erteilt werden kann oder Fahrkosten zum Besuch eines Migrantenkurses oder eines Leseintensivkurs.

2.4.2 Als im Rahmen des Regelbedarfs zumutbare Aufwendungen gelten Beförderungsaufwendungen für Entfernungen zu den Schulen und Ausbildungsstätten nach Nr. 2.4.1 bis zu 2 Kilometer. Es wird der jeweils kürzeste Fußweg berücksichtigt.

3. Sonderpädagogische Förderung

Als erforderliche tatsächliche Aufwendungen gelten für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Beförderungsaufwendungen

3.1 zu allgemeinen Schulen mit eingegliedertem Zentrum für unterstützende Pädagogik (ZuP), unter den in Nr. 2 genannten Voraussetzungen.

3.2 zu Förderzentren, zur Schule mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich sozial-emotionale Entwicklung oder zu als Wahlangebot bestehenden bleibenden Schulen mit den sonderpädagogischen Förderbedarfen Hören, Sehen, körperliche und motorische Entwicklung nach § 70a Abs. 1 Satz 3 BremSchulG.

3.3 Als erforderliche tatsächliche Aufwendungen gelten auch die Beförderungsaufwendungen für eine Begleitperson einer Schülerin oder eines Schülers, die eine Schule im Sinne der Nr. 3.1 und 3.2 besuchen, wenn die Schülerin oder der Schüler den Schulweg wegen ihrer oder seiner Behinderung nicht allein zurücklegen kann.

Die Anerkennung als erforderliche Aufwendung kann von einem Gutachten des schulärztlichen Dienstes über ihre oder seine Verkehrstüchtigkeit abhängig gemacht werden. Für eine Begleitperson gelten monatlich höchstens 30,00 € als erforderliche tatsächliche Aufwendungen.

3.4 Als erforderliche tatsächliche Aufwendungen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gelten auch die Aufwendungen für den Einsatz von Schulbussen, wenn der Schulweg wegen seiner Länge und Beschaffenheit oder der Schwere der Behinderung der Schülerinnen oder Schüler nicht zu bewältigen oder nicht zumutbar ist. Dies gilt insbesondere für Schülerinnen und Schüler mit den sonderpädagogischen Förderbedarfen Hören, Sehen, körperliche und motorische Entwicklung.

4. Nicht erforderliche tatsächliche Aufwendungen

Nicht erforderlich sind die Aufwendungen,

- wenn die Erziehungsberechtigten einer Schülerin oder eines Schülers eine andere als die nächstgelegene Schule mit der gleichen Berechtigung am Ende des Bildungsganges nach §§ 6 ff. Bremisches Schulverwaltungsgesetz (BremSchVwG) angewählt haben
- für den Besuch von Ausstellungen, Veranstaltungen usw..

Dies gilt nicht, wenn die Erreichbarkeit einer Schule der gleichen Schulart in zumutbarer Entfernung mit der Bewältigung besonderer verkehrstechnischer Probleme verbunden wäre, die Aufnahme in eine in zumutbarer Entfernung liegende Schule der gleichen Schulart nicht möglich ist, weil die Aufnahmekapazität erschöpft ist oder die Schülerin oder der Schüler einer Schule außerhalb der zumutbaren Entfernung zugewiesen worden ist.

5. Leistungsgewährung

5.1 Die erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen der Schülerbeförderung werden in der Regel für die Dauer von einem Schulhalbjahr gewährt, es sei denn es handelt sich um zeitlich begrenzte Maßnahmen.

5.2 Die Leistungsgewährung erfolgt in der Regel durch Ausstellung eines Fahrausweises durch die Senatorin für Kinder und Bildung.

5.3 Der Sonderfahrausweis wird auf Antrag der Erziehungsberechtigten bei Vorliegen der o.a. Voraussetzungen nach Vorlage der „Blauen Karte“ ausgestellt. Der Antrag ist zusammen mit einem Passfoto der Schülerin oder des Schülers über die besuchte Schule/Einrichtung bei der Senatorin für Kinder und Bildung einzureichen.

549.01

Mit der Vorlage wird gleichzeitig das Einverständnis zur Speicherung und Verarbeitung der Daten in der Bremer Schulverwaltungssoftware (Magellan) erteilt. (Anträge und Bescheinigungen stehen den Schulen zur Verfügung)

Diese Richtlinie tritt am 1. Juni 2011 in Kraft.

Gleichzeitig werden die „Richtlinien für die Übernahme von Fahrkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel für Schülerinnen und Schüler allgemein bildender Schulen und bestimmter Förderzentren in der Stadtgemeinde Bremen (Fahrkostenrichtlinie)“ vom 15. Juli 2008 (Schulblatt Nr. 549.01) sowie die „Grundsätze für den Einsatz von Schulbussen für Schüler der Stadtgemeinde Bremen“ (Vorlage Nr. 576 der Deputation für Bildung vom 06.12. 1977) aufgehoben.

Bremen, 15. Juli 2011